

Amtliche Bekanntmachung
vom 3. Dezember 2020

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)

vom 26. November 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 26. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen vom 25. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. Juli 2020, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 1 wird durch das Streichen des Wortes „Parkuhren“ wie folgt geändert:
„Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Tübingen wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) in § 4 Absatz 1 erster Aufzählungspunkt wird folgender Teil gestrichen:
„/0,04 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
 - b) in § 4 Absatz 2 erster Aufzählungspunkt wird folgender Teil gestrichen:
„/0,03 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
 - c) in § 4 Absatz 3 erster Aufzählungspunkt wird folgender Teil gestrichen:
„/0,02 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
 - d) in § 4 Absatz 4 erster Aufzählungspunkt wird folgender Teil gestrichen:
„/0,01 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
3. § 4a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert und um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Bei Kurzzeitgebühren erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 26. November 2020

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.